

Gemeinde Gnesau

Gemeinderat

Niederschrift

Sitzungsbezeichnung:

Gemeinderat

Sitzungsnummer:

22

Sitzungsort:

Gemeindeamt Gnesau - Sitzungssaal

Datum:

Dienstag, 21. Juli 2026

Dauer:

19:00 Uhr bis 21:20 Uhr

Anwesende:

Bgm. Erich Stampfer als Vorsitzender

Vbgm. Brigitte Ritzinger

Vbgm. Dr. Markus Pleschberger

GV. Franz Pöcher

GR. Ersatzm. Sebastian Grabner (für GR. Gerda Berger)

GR. Sonja Jankl

GR. Simon Lecher

GR. Gerald Arztmann

GR. Mag. Jürgen Mitter

GR. Klaudia Ferlan

GR. Mag. Sabine Spanz

GR. Katja Marktl

GR. Josef Thamer

GR. Martin Weißmann

GR. Ing. Christina Tanner

AL. Brigitte Böhme - Schriftführerin

Weitere Anwesende:

DI Philipp Falke – Raumplanungsbüro RPK GmbH, 9020 Klagenfurt
(von 19 – 20 h)

Abwesende:

GR. Gerda Berger

Zuhörer: 2

Tagesordnung:

1. **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Annahme der Tagesordnung**
3. **Nominierung von zwei Protokollunterfertigern**
4. **Kontrollbericht vom 14.7.2026**
5. **Örtliches Entwicklungskonzept Neu**
6. **Kärntner Holzstraße – Holzbauoffensive 2026; Förderungsvertrag**
7. **Gemeindewasserversorgungsanlage Gnesau – Erweiterung Versorgungsbereich Sonnleitensiedlung**
8. **Stromliefervertrag KELAG für 2028-2029**
9. **Abfallwirtschaftsverband Villach; Nachsorgepflicht Schließungsprojekt der Deponie Müllnern; Beitrag der Gemeinde Gnesau**
10. **Anträge:**
 - a) Errichtung Stützwand auf Parz. Nr. 161/1 KG Zedlitzdorf (öffentl. Gut)
11. **Berichte**

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stampfer begrüßt alle anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 – Annahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung zur heutigen Gemeinderatssitzung wurde rechtzeitig an alle Gemeinderatsmitglieder mit Lesebestätigung versendet. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3 – Nominierung von zwei Protokollunterfertigern

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Unterfertigung der Niederschrift zwei Mitglieder zu bestellen sind. Er schlägt vor, dass neben ihm je ein Unterfertiger (§ 45 Abs. 4 K-AGO) von der Fraktion WIR und von der FPÖ bestellt werden soll. Zur Unterfertigung der Niederschrift für die heutige Gemeinderatssitzung werden die Mitglieder **GR. Simon Lecher** und **GR. Ing. Christina Tanner** bestellt.

TOP 4 – Kontrollbericht vom 14.07.2026

Herr GR. Weißmann wurde vom Kontrollausschuss als Berichterstatter bestellt. Dieser bringt dem Gemeinderat den Kontrollbericht vom 14.07.2026 zum Vortrag. Die regelmäßige Prüfung der Gemeindegebarung führte zu keinen Beanstandungen. Die Niederschrift wurde an alle Gemeinderatsmitglieder via E-Mail übermittelt.

Die Prüfung der Gemeindegebarung ergab, dass die Gemeinde zweckmäßig, sparsam, wirtschaftlich und gesetzeskonform geführt wird. Kenntnisnahme durch den Gemeinderat!

TOP 5 - ÖEK Neu – Beschlussfassung:

Bgm. Stampfer begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn DI Philipp Falke vom Raumplanungsbüro RPK GmbH aus Klagenfurt. Er wurde gebeten, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Gemeinderat zu präsentieren und mögliche offene Fragen zu beantworten.

Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde soll kompakt, nachhaltig und ressourcenschonend erfolgen. Im Mittelpunkt stehen die Sicherung der Lebensqualität, die Stärkung des Ortskerns, der Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft sowie die Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung mit Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt auf dem Hauptort Gnesau.

Der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) lag vom 21.10.2025 bis 21.11.2025 öffentlich auf. Herr DI Falke hat den ÖEK-Entwurf in der Gemeindevorstandssitzung am 24.6.2026 präsentiert, und das Beschlussexemplar an die Gemeinde übermittelt. Eingelangte Anregungen aus der Bevölkerung und Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen wurden geprüft und von Herrn DI Falke in den Entwurf bereits eingearbeitet.

Herr DI Falke erklärt die Begriffe Bauerwartungsland und Aufschließungsgebiet.

Bauerwartungsland sind Flächen, die derzeit noch nicht als Bauland gewidmet sind, bei denen aber aufgrund der örtlichen Raumplanung angenommen wird, dass sie künftig für eine Bebauung vorgesehen werden könnten. Eine Bebauung ist dort noch nicht zulässig, jedoch besteht die Erwartung einer späteren Umwidmung in Bauland.

Ein **Aufschließungsgebiet** ist eine Fläche, die zwar bereits als Bauland gewidmet ist, aber erst bebaut werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen wie die verkehrstechnische Erschließung oder die Versorgung mit Wasser und Kanal erfüllt sind. Die Bebauung wird daher bis zur Herstellung dieser notwendigen Infrastruktur vorübergehend eingeschränkt. Diese Flächen können mittels Gemeinderatsbeschluss zur Bebauung freigegeben werden.

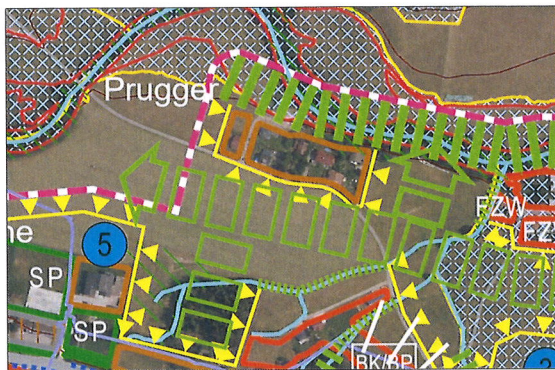
In weiterer Folge erklärt Herr DI Falke die einzelnen Punkte, die in der Kundmachungsfrist eingelangt sind:

A) Anregungen aus der Bevölkerung:

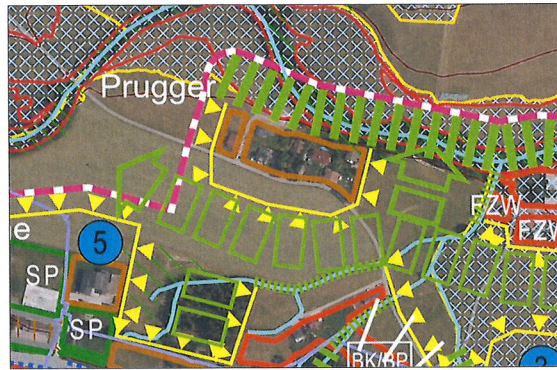
1. Familie Sonnleitner, Eingabe vom 04.02.2026

Es wird angeregt, auf den Grundstücken Nr. 62/1 und 62/12, KG 72311 Gnesau, das Siedlungspotenzial für eine Bebauungsreihe südlich des Erschließungsweges, entsprechend der Ausweisung im vorangegangenen ÖEK 2011, wieder aufzunehmen. Es bestünde Baulandbedarf.

Behandlung: Der Bereich liegt innerhalb des Siedlungsschwerpunktes des Hauptortes Gnesau. Eine Bebauungsreihe südlich des bestehenden Siedlungsansatzes erscheint aus Sicht der Raumordnung vertretbar, sofern der festgelegte Grünzug in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird. Es wird empfohlen die Siedlungsgrenze auf die begehrten Flächen, in einer Tiefe von ca. 20 bis 25 m ausgehend von der Erschließungsstraße (Gst. Nr. 741/3, KG 72311) Richtung Süden zu verschieben.



Entwurf Kundmachung



Empfehlung für die Beschlussfassung

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger merkt an, dass die beantragte Erweiterung um nur eine Parzellenreihe nicht optimal ist, da es bei einer Aufschließung der Grundstücke zu vielen Ein- und Ausfahrten in den Sonnleitenweg kommt. Zwei Parzellenbreiten wären besser gewesen, um die Zu- und Abfahrten besser planen zu können.

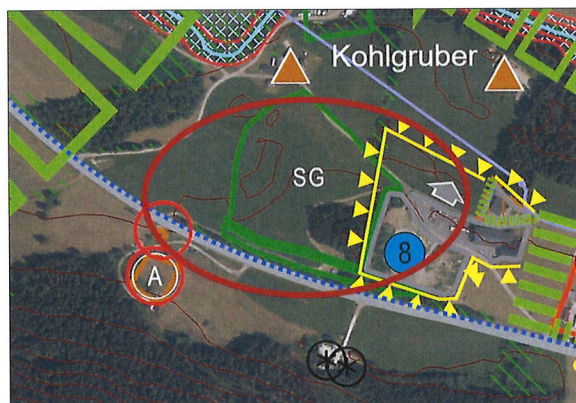
Herr DI Falke erklärt, dass es sich beim Sonnleitenweg um eine Verbindungsstraße (untergeordneter Straßentyp) handelt. Das Thema Hauszufahrten kann im Widmungsverfahren thematisiert werden, z.B. durch Vorgaben in einem Bebauungsplan.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich der Eingabe von Herrn DI Sonnleitner zuzustimmen.

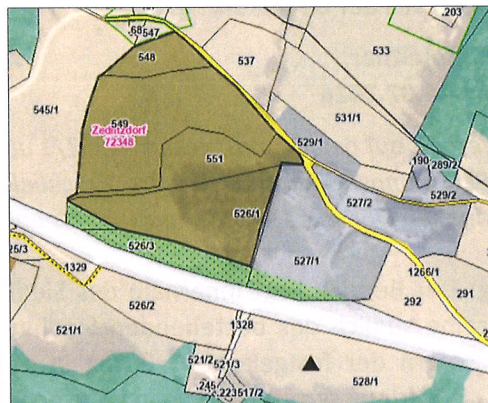
Abstimmung: 13 Pro : 2 Gegenstimmen (Gegenstimme: Vbgm. Dr. Pleschberger, GR-Ersatzm. Grabner)

2. DI Dr. Markus Pleschberger Eingabe vom 31.02.2026

Es wird angeregt, das Gewerbegebiet in Haidenbach nach Westen hin zu erweitern, um künftigen gewerblichen Entwicklungen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu geben.



Entwurf Kundmachung



Ausschnitt Flächenwidmungsplan

Behandlung: Bei dem angeregten Erweiterungspotenzial handelt sich um eine wieder befüllte und renaturierte Schottergrube, die bereits im vorangegangenen ÖEK 2011 als Eignungsstandort für die gewerbliche Funktion vorgesehen war. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Renaturierungsmaßnahmen noch nicht umgesetzt. Nach neuerlicher Bestandsaufnahme, sowohl hinsichtlich der naturräumlichen Gegebenheiten als auch des rechnerisch ermittelten Bedarfes für Gewerbebauland, ist man zu dem Schluss gelangt, das Erweiterungspotenzial zurückzunehmen. Vorrangig soll das gemeindliche Grundstück 527/1 und das inzwischen umgewidmete Grundstück 529/1, beide KG Zedlitzdorf, entwickelt werden. Im Falle eines großflächigen gewerblichen Bedarfes –

der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen ist – besteht die Möglichkeit der Teiländerung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Im Rahmen der Vorabstimmungen wurde der Punkt mit dem Amtssachverständigen und den Fachdienststellen des Landes besprochen.

Empfehlung: keine Änderung im Beschlussexemplar.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger betont, dass im Interesse einer raschen Entwicklung ausreichend Gewerbeflächen bereitgestellt werden sollten. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) nehme erfahrungsgemäß mindestens eineinhalb Jahre in Anspruch, weshalb ein vorausschauendes Flächenangebot notwendig sei. Er weist darauf hin, dass der betreffende Standort bisher von einem Gewerbetreibenden mit Wohnhaus genutzt worden sei. Eine Rückwidmung dieses Bereiches in Dorfgebiet werde daher als unzumutbar angesehen. Aus seiner Sicht sollte das Gewerbegebiet vielmehr nach Westen erweitert werden, um auch künftig Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe sicherzustellen.

DI Falke erläutert, dass nach der aktuellen Rechtslage in einem Gewerbegebiet Wohnnutzungen nicht mehr zulässig seien. Soll das bestehende Wohngebäude langfristig erhalten und weiterentwickelt werden, müsse daher entsprechend reagiert werden. Die vorgeschlagene Umwidmung in die Kategorie Wohngebiet stelle zunächst lediglich eine Empfehlung dar. Er weist darauf hin, dass bauliche Änderungen oder Erweiterungen am Wohngebäude innerhalb eines Gewerbegebietes nicht möglich seien.

Zudem informiert er, dass eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) innerhalb eines Jahres möglich sei, falls sich eine größere Firma hier ansiedeln möchte. Im Drautal gab es eine Betriebsansiedelung außerhalb des ÖEK. Die Gemeinde hat das ÖEK dann auf Kosten dieser Firma geändert und sie konnte innerhalb eines Jahres mit dem Bau beginnen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, im Beschlussexemplar diesbezüglich keine Änderung zu machen, da andernfalls die Fachdienststellen nochmals mit diesem Thema befasst werden müssen.

Abstimmung: 14 Pro : 1 Gegenstimme (Vbgm. Dr. Pleschberger)

B) Stellungnahmen im Konsultationsverfahren:

1. AKL, Abt. 8 – SUP strategische Umweltprüfung, Schreiben vom 24.03.2026, Zl. 08-SUP-29217/2023-10

- a) *Bereich Gnesau-West (Auerkeusche): Die gewerbliche Funktion soll zu einer Wohn- und Versorgungsfunktion abgeändert werden. Erfahrungsgemäß können Nutzungskonflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und der bestehenden Sportplatznutzung auftreten. Eine Pufferflächen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen wird empfohlen. Entsprechende Maßnahmen sind im Strukturkonzept bzw. in der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu planen.*

Behandlung: Auf Nutzungskonflikte wurde bereits in der Positionsnummer 4 hingewiesen: „... Zur Sicherstellung einer ortsverträglichen Entwicklung sollte ein Strukturkonzept erstellt und/oder ein integriertes Verfahren (parallele Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) durchgeführt werden. Die angrenzenden innerörtlichen Sportflächen sollen erhalten bzw. weiterentwickelt werden (z. B. Pumptrack). Etwaige Lärmbelastungen sind zu prüfen und ggf. abzumindern (bspw. durch Pufferfunktion). ...“.

Mangels konkreter Planungen werden die Zielsetzungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten nur textlich beschrieben und sind im Anlassfall durch die beschriebenen nachgereichten Verfahren konkret zu bestimmen. Aus diesem Grunde wurde von einer planlichen Darstellung im ÖEK-Entwurf (Immissionsschutzstreifen) abgesehen.

Vbgm. Dr. Pleschberger merkt an, dass im ÖEK-Entwurf die Errichtung eines Pumptrack angeführt wurde, obwohl dieses Projekt bereits mehrfach von den div. Ausschüssen der Gemeinde abgelehnt wurde. Es sollte ein anderes Projekt stattdessen angeführt werden.

Bgm. Stampfer teilt mit, dass es das Ziel sei, im Bereich „Printschler Areal“ eine Wohnnutzung statt einer Gewerbe-Widmung umzusetzen.

Empfehlung: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist bereits in der Positionsnummer 4 im Kundmachungsexemplar aufgenommen. Keine Änderung im Beschlussexemplar.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, im Beschlussexemplar diesbezüglich keine Änderung zu machen.

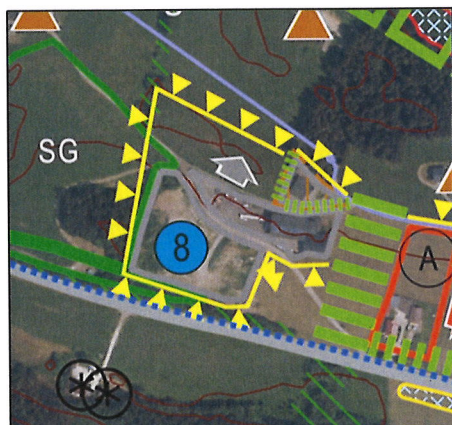
Abstimmung: 14 Pro : 1 Gegenstimme (GR.-Ersatzm. Grabner)

b) Gewerbegebiet Bergl-Haidenbach: Die bestehende Wohnbebauung soll in einer Funktionsänderung von Gewerbegebiet in Dorfgebiet überführt werden. Dies hat eine einschränkende Wirkung auf die Erweiterungsmöglichkeiten Richtung Norden. Ein entsprechender Abstand zwischen den divergierenden Widmungskategorien ist als Pufferbereich jedenfalls erforderlich. Weitere relevante potenzielle Nutzungskonflikte sind im Wesentlichen in den Zielsetzungen des ÖEK ausgewiesen und bei einer Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen. Auf die Stellungnahme zu Widmungspunkt 2/2025 wird verwiesen.

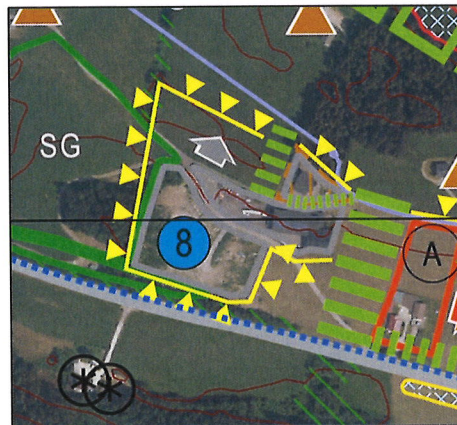
Behandlung: In der Positionsnummer 8 für das Gewerbegebiet Bergl-Haidenbach wird bereits auf mögliche Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe hingewiesen. Zudem wird in den Zielsetzungen unter Punkt 5 und 7 auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten (branchenspezifische Standortwahl) verwiesen.

Die konkrete Umsetzung erfolgt auf Ebene der Flächenwidmung. Diesbezüglich liegt bereits der Widmungspunkt 2/2025 vor. Die bestehende Wohnnutzung ist im bau- bzw. gewerberechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß Stellungnahme der Umweltstelle vom 07.07.2025 (Zahl: 08-SUP-29217/2023-6) wird zur Vermeidung von Nutzungskonflikten eine entsprechende Ausrichtung der zukünftigen Gebäude sowie abschirmende Maßnahmen im Folgeverfahren gefordert. Dem Widmungspunkt wurde unter Berücksichtigung dessen zugestimmt.

Es wird empfohlen im ÖEK-Plan den westlichen Immissionsschutzstreifen größer zu dimensionieren, um einen größeren Abstand zum Wohnobjekt herzustellen.



Entwurf Kundmachung



Empfehlung für die Beschlussfassung

Empfehlung: Der Anregung wird entsprochen. Im Beschlussexemplar wird der westliche Immissionsschutzstreifen größer dimensioniert, um Nutzungskonflikte möglichst zu vermeiden. Auf die Zielsetzungen im ÖEK und Folgeverfahren wird verwiesen. Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

2. AKL, Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Schreiben vom 22.05.2025, Zl. BA-60057/2006-101

Es wird festgehalten, dass eine Abstimmung am 21.05.2025 zum ÖEK-Entwurf unter Einbeziehung der Abt. 8 stattgefunden hat und dass der kundgemachte Entwurf nachvollziehbar ist. Es wird grundlegend darauf hingewiesen, dass bauliche Entwicklungen in Richtung gefährdete Bereiche aus fachlicher Sicht abzulehnen sind. Im Widmungsfall sind etwaige Gefährdungen durch Rutschung, Steinschlag, Oberflächenwasserverbringung und Bodenfunktion zu beachten. Innerhalb von Quellschutzgebieten bzw. in Nahlage zu Wasserversorgungsanlagen sind Bebauungen zu unterlassen und bestehende unbebaute Baulandflächen bis zum baulichen Bestand rückzuwidmen.

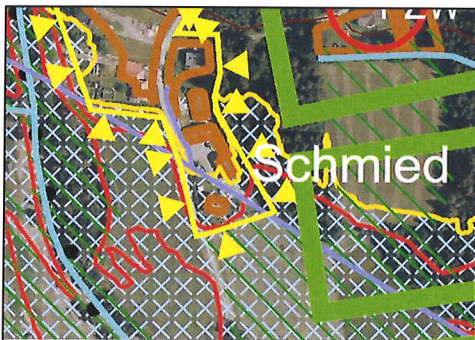
- a) *Konkret wird empfohlen, eine geplante Bebauung bei Positionsnummer 1 und westlich davon aufgrund der eingeschränkten Sickerfähigkeit erst nach vorheriger Untergrunderkundung weiterzuverfolgen. Im Bereich der Volksschule besteht ebenfalls eingeschränkte Sickerfähigkeit.*

Behandlung a): In Positionsnummer 1 wird bereits auf die Hochwasserfreistellung verwiesen. Im Rahmen eines etwaigen Widmungsverfahrens wären jedenfalls Untergrunderkundungen erforderlich.

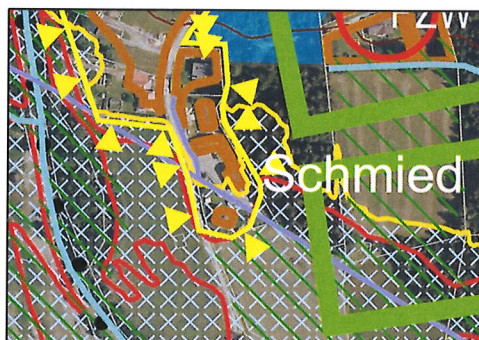
Empfehlung: Der Anregung wurde bereits im Kundmachungsexemplar entsprochen.

- b) *Im Bereich Schmied (Gurk) sind Probleme mit seichtem Grundwasser bekannt. Nach Süden sollten die Baulandgrenzen auf den Bestand eingeschränkt werden.*

Behandlung b): Es wird empfohlen die südliche Siedlungsgrenze im Bereich „Schmied“ in Weißenbach entsprechend der Hochwassergefährdung enger abzugrenzen.



Entwurf Kundmachung



Empfehlung für die Beschlussfassung

Empfehlung: Der Anregung wird entsprochen. Die südliche Siedlungsgrenze im Bereich „Schmied“ in Weißenbach wird an den Widmungsbestand angepasst. Einstimmige Annahme!

- c) *Im Bereich Blaser (Gurk) ist das gewidmete Bauland aufgrund der Neigung und des Untergrundes nur bedingt bebaubar. Eine Entwicklung sollte auf Basis einer Untergrunderkundung erfolgen. Am Hang darf keine Versickerung erfolgen. Eine eigene Positionsnummer wird vorgeschlagen.*

Behandlung c): Das Bauland im Hangbereich in Gurk ist bereits als Aufschließungsgebiet festgelegt. Im ÖEK-Plan wird mit dem Plansymbol „A“ darauf hingewiesen. Im Falle der Aufhebung des

Aufschließungsgebietes ist jedenfalls eine geologische Abklärung in Verbindung mit der Sickerfähigkeit des Untergrundes herbeizuführen.

Empfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Beschlussexemplar.

3. AKL, Abt. 8 – Naturschutz,

Schreiben vom 11.06.2025, Zl. 08-NATFA-55121/2025-2

- a) *Aufschließungsgebiet in Zedlitzdorf: Die Biotope sollten von einer weiteren Zersiedlung bzw. Verbauung ausgenommen sein. Der Landschaftscharakter sollte durch eine nicht allzu dichte ländliche Bebauung erhalten bleiben.*

Behandlung a): Es handelt sich um bereits als Bauland gewidmete Flächen, die als Aufschließungsgebiet festgelegt sind. Die angrenzende Baum-/Strauchhecke ist aus der Baulandwidmung ausgenommen. Die Art der Bebauung, Bebauungsdichte u.ä. ist im Bauverfahren zu bestimmen. Dabei ist in den sensiblen Bereichen auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

Empfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren beachtet.

- b) *Aufschließungsgebiet in Gurk (Blaser): Die Hangflächen weisen einen wärmeliebenden, südexponierten und gefährdeten Grünland-Biotoptyp auf. Leider ist der nordöstliche Bereich dieses Biototyps bereits durch Bebauung verloren gegangen*

Behandlung b): Auch hier handelt sich um bereits gewidmete Baulandflächen, die als Aufschließungsgebiet festgelegt sind. Im Falle der Aufhebung des Aufschließungsgebietes würden aufgrund der Steillage Flächen bestimmt, die für eine etwaige Bebauung herangezogen werden könnten (in Verbindung mit der geologischen Abklärung und Oberflächenwasserverbringung). Die freizuhaltenden Flächen können in Teilen die ökologische Funktion übernehmen kann.

Empfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren beachtet.

- c) *Feuchtflächen nördlich von Gnesau: Es wird auf ein naturschutzrechtliches Verfahren aus 2012 verwiesen, wonach eine Wiederherstellung bzw. eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Feuchtflächenzerstörung hätte umgesetzt werden sollen. Das Verfahren wurde nicht mehr exekutiert.*

Behandlung c): Gegenüber dem ÖEK 2011 wurde im Norden von Gnesau Siedlungspotenzial zurückgenommen. Der Waldbereich und Verläufe von Gewässerrinnen wurden durch Immissionsschutzstreifen gesichert. Das Siedlungspotenzial im Nordosten wurde belassen, zumal es sich um eines der letzten Erweiterungsmöglichkeiten im Hauptort Gnesau handelt. Aus siedlungspolitischen Gründen wird die Umsetzung eines Baulandmodells für den Bereich vorgeschlagen.

Empfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. AKL, Abt. 12 – Schutzwasserwirtschaft,

Schreiben vom 17.12.2025, Zl. 12-SCHWW-127746/2025-2

- a) *Hochwasserschutz soll mit minimalen technischen und wirtschaftlichen Eingriffen erfolgen. Die Raumnutzung hat Naturgefahren zu berücksichtigen und notwendige Freiräume zum Rückhalt zu schaffen, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern.
Allgemein wird auf wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele hingewiesen:*

- Freihaltung von Hochwasserabflussbereichen und -retentionsräumen
- Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Hochwasserabflussverhältnisse (abflussbeschleunigende Maßnahmen, Flussbegradigungen etc.)
- Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Uferstreifen, 10 m Abstand zu Fließgewässern und 15 m Abstand zu stehenden Gewässern)
- Schutz vor Verunreinigung
- Begrenzung von zukünftigen volkswirtschaftlichen Schäden (Aufwendige Sanierungsmaßnahmen etc.)
- Vermeidung von Personengefährdungen und Schäden an privatem Eigentum

Grundlegend ist der 30-jährliche und 100-jährliche Hochwasserabflussbereich freizuhalten. Kritische Infrastruktur sind aus fachlicher Sicht außerhalb des 300-jährlichen Hochwasserabflussbereiches zu situieren.

Im ÖEK Gnesau zu berücksichtigen ist:

- 10 m Abstand zu Fließgewässern und 15 m Abstand zu stehenden Gewässern
- Versorgungssicherheit mit Trink-, Nutz- und Löschwasser. Für die Gemeindewasserversorgungsanlage sind entsprechende Wasserbedarfsermittlungen zu führen. Für Notfälle ist Vorsorge zu treffen.
- Grundsätzlich soll in dicht bebauten Gebieten der Versiegelungsgrad möglichst geringgehalten werden, um die Oberflächenabflusssituation nicht zusätzlich zu belasten.

Behandlung a): Die Hinweise wurden bereits zum Teil im Zielkatalog zur Verordnung aufgenommen (siehe Ziel 3: Vermeidung unnötiger Flächeninanspruchnahme und unverhältnismäßiger Versiegelung; siehe Ziel 4: Schutz vor Naturgefahren). Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Nutz- und Löschwasser wird als Zielsetzung in Punkt 5 aufgenommen.

Empfehlung zu a): Die Hinweise sind bereits im Kundmachungsexemplar enthalten und werden in den Zielen unter Punkt 5 vervollständigt: „Für Siedlungserweiterungen ist die Versorgungssicherheit mit Trink-, Nutz- und Löschwasser zu gewährleisten.“

b) Industriegebiet Zedlitzdorf (Fa. Leeb): Aufgrund der derzeit vorherrschenden Hochwassergefährdung sind auf jenen Flächen, die sich im Gefährdungsbereich HQ100 befindet, Aufschließungsgebiete zu verordnen.

Behandlung b): In Positionsnummer 7 wird auf Nutzungskonflikte bzgl. Hochwassergefahr, Verkehr (entl. B 95) sowie Wildtierkorridore hingewiesen. Widmungsberichtigung werden empfohlen. Im Zuge dessen ist zu prüfen, ob die Festlegung von Aufschließungsgebieten, Widmungsverlagerungen oder partielle Rückwidmungen erforderlich werden.

Bgm. Stampfer berichtet über einen geplanten Hochwasserschutz HQ100-Ausbau im Bereich der Fa. Leeb Balkone.

Empfehlung zu b): Die Anregung ist bereits in der Positionsnummer 7 enthalten und im Widmungsverfahren umzusetzen.

5. Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Nordost

E-Mail vom 14.11.2025, Zl: 18771279

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen im Bereich nordöstlich der Firma Leeb der Braune Hinweisbereich „Steinschlag“ ausgewiesen wurde. Im Weiteren fehlt der Braune Hinweisbereich „Überflutung“ in der Ortschaft Weißenbach.

Empfehlung: Die Braunen Hinweisbereiche wurden entsprechend ergänzt und im Beschlussexemplar berücksichtigt.

6. BH Feldkirchen - Bezirksforstinspektion

Schreiben vom 03.11.2025, Zl: FE12-FLÄ-293/2025

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Erläuterungen der Waldanteil bei 80 % liegt statt 61 %. Auf Bezirksebene liegt dieser bei 63% statt 49 %. Im Weiteren wird angemerkt, dass der Waldentwicklungsplan nur die jeweilige Leitfunktion darstellt. Der gesamte Talboden und die dazugehörigen Einhänge sind der mittleren Wohlfahrtsfunktion zugeordnet. Daher besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

In Haidenbach (Gst. Nr. 511/1, 511/3, KG Zedlitzdorf) wird zur Sicherstellung des Waldabstandes ein Immissionsschutzstreifen gefordert.

Behandlung: Der Erläuterungstext wird bezüglich der Waldausstattung und der mittleren Wohlfahrtsfunktion abgeändert bzw. ergänzt. Im ÖEK-Entwicklungsplan wird in Haidenbach zwischen dem Waldrand und der Baulandausweisung im Bereich der Grundstücke Nr. 511/1, 511/3, KG Zedlitzdorf, ein Immissionsschutzstreifen ausgewiesen.

Empfehlung: Der Anregung wird entsprochen. Der Erläuterungstext wird angepasst bzw. geringfügig ergänzt. Im Bereich Haidenbach wird die Siedlungsgrenze durch eine Immissionsschutzstreifen ersetzt, um den ausreichenden Waldabstand sicherzustellen.

7. Bundesdenkmalamt,

Schreiben vom 19.11.2025, Zl.: GZ 2025-0.854.506

Es wird festgestellt, dass derzeit keine archäologischen Fundgebiete im Gemeindegebiet von Gnesau bekannt sind.

kein Einwand

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, das überarbeitete ÖEK mit den eingearbeiteten Anpassungen der Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen zu beschließen und die erforderliche Verordnung zu erlassen.

Abstimmung: 13 Pro : 2 Gegenstimmen (Vbgm. Dr. Pleschberger und GR.-Ersatzm. Grabner)

Zwischenzeitlich ist auch die Fachliche Abnahme des ÖEK neu vom Amt der Kärntner Landesregierung eingetroffen, die keinerlei Einwände gegen das ÖEK neu der Gemeinde Gnesau festgestellt hat. Diese lautet zusammengefasst wie folgt:

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme der fachlichen Raumplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung:

Seitens des raumplanungsfachlichen Sachverständigen der Unterabteilung Fachliche Raumordnung werden gegen den überarbeiteten ÖEK-Entwurf 2025 keine Einwände erhoben. Die Planungsziele der Gemeinde Gnesau sind aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollziehbar und es ist nicht erkennbar, dass das ÖEK

- den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.*
- einem überörtlichen Entwicklungsprogramm widerspricht.*
- in sonstiger Weise überörtliche Interessen verletzt und*
- auch sonst gesetzwidrig erscheint.*

Der ÖEK-Entwurf 2025 der Gemeinde Gnesau steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Kärntner Raumordnung und stellt eine qualifizierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinde dar. Abschließend wird empfohlen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gnesau unter Behandlung eventueller Änderungen/Anregungen/Einwendungen (sofern diese zu einer Änderung führen) nach Rücksprache mit der Fachabteilung das vorliegende ÖEK beschließt. Zahl: WDB-1004-127534/2025-1 Seite 5 von 5

Hinsichtlich der Stellungnahmen/Anregungen der einzelnen Fachdienststellen usw. darf festgehalten werden, dass diese von Seiten des Raumplanungsbüros RPK ZT-GmbH (Raumplanung und Raumkultur) in Absprache mit Gemeindevertretern wie auch der Fachabteilung zusammenfassend aufgelistet, erörtert, behandelt wie auch beantwortet wurden. Diesbezüglich liegt eine Stellungnahme "Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Gnesau, Beratung über die Anregungen und Stellungnahmen" vom 02.06.2026 bei.

Ausgegangen wird aber auch davon, dass der Raumplaner als Ziviltechniker und Berater der Gemeinde bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes selbstverständlich alle begleitenden Gesetzesmaterialien/Stellungnahmen usw. beachtet/berücksichtigt hat.

TOP 6 - Kärntner Holzstraße – Holzbauoffensive 2026; Förderungsvertrag:

Bgm. Stampfer berichtet, dass für die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Holzbaukultur der Kärntner Holzstraße seitens der Kärntner Landesregierung für die 18 Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2026/2027 wiederum eine Förderung in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesagt wurde.

Die Förderung beträgt € 1.111,-- pro Gemeinde, was einem Gesamtförderbetrag von € 20.000,-- entspricht.

Zur ordnungsgemäßen Abrufung und Abwicklung der Fördermittel ist es erforderlich, zwischen der Gemeinde Gnesau (als Abwicklungsgemeinde) und der Kärntner Holzstraße eine entsprechende Fördervereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Verwendung, Abrechnung und Weiterleitung der Fördermittel im Zusammenhang mit den Holzbaukulturprojekten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Gnesau und der Kärntner Holzstraße zur Abwicklung der Bedarfszuweisungsmittel a.R. in Höhe von insgesamt € 20.000,-- (€ 1.111,-- /Holzstraßengemeinde) für Holzbaukulturprojekte in den einzelnen Holzstraßengemeinden.

TOP 7 - GWVA Gnesau – Erweiterung Versorgungsbereich Bereich Sonnleiten:

Bürgermeister Stampfer berichtet über das Ansuchen von Herrn Christoph Thamer, die Siedlung Sonnleiten an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage anzuschließen, da bei der Eigenwasserversorgung Probleme mit der Wasserqualität bestehen.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass für die geplante Erweiterung im Bereich Sonnleiten – konkret für die Siedlung rund um Herrn Christoph Thamer – durch Herrn BM Ing. Wernig entsprechende Kostenvoranschläge eingeholt wurden.

Die vorliegenden Angebote lauten wie folgt:

- Fa. Rumpf Bau GmbH: € 59.559,60 (inkl. USt.)
- Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Klagenfurt: € 92.470,56 (inkl. USt.)

Es wird daher vorgeschlagen, im Falle einer Umsetzung, das wirtschaftlich günstigere Angebot der Firma Rumpf Bau GmbH für die Umsetzung heranzuziehen.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass er gemeinsam mit BM Ing. Wernig die verfügbare Wassermenge für die geplanten Neuanschlüsse geprüft hat. Derzeit stehen 0,99 l/s (85,5 m³/Tag) zur Verfügung. Der aktuelle Durchschnittsverbrauch der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,67 l/s (58 m³/Tag).

Für die Sonnleiten-Siedlung wird – bei einer angenommenen Zahl von 32 Personen – ein zusätzlicher Bedarf von 0,075 l/s (6,5 m³/Tag) veranschlagt. Daraus ergibt sich ein Gesamtverbrauch von 0,745 l/s (64,4 m³/Tag) nach Anschluss der Siedlung.

Bgm. Stampfer weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Wert keinen Spitzenstundenbedarf abdeckt. Während die Versorgung im Durchschnitt derzeit gut funktioniert, ist die Abdeckung von Verbrauchsspitzen kritisch zu beurteilen. Weiters sind auch die unbebauten Baulandgrundstücke, die sich derzeit im Versorgungsbereich befinden, zu berücksichtigen.

Daher ist vor der Umsetzung des Projekts eine genaue Prüfung erforderlich, ob die Wassermenge auch in Spitzenzeiten seitens der Gemeinde ausreichend gewährleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang hat Bürgermeister Stampfer die Möglichkeit einer Tiefenbohrung geprüft. Ein Termin mit der Fa. S & K aus St. Veit an der Glan findet am Mittwoch, 22.7.2026 vor Ort statt, um mögliche Wasserquellen ausfindig zu machen.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass im Vorfeld die anzuschließenden Objekte anhand von Bewertungseinheiten ermittelt wurden. Daraus ergibt sich ein Aufschließungs- und Anschlussbeitrag in Höhe von insgesamt € 25.260,50 für insgesamt 9,26 Bewertungseinheiten. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten verbleibt für die Gemeinde ein Finanzierungsbedarf von rund € 35.000,--.

Bei der letzten Erweiterung des Versorgungsbereichs im Ortsteil Bergl wurden die angeschlossenen Objektbesitzer ausschließlich zur Entrichtung der Aufschließungs- und Anschlussbeiträge verpflichtet, während die verbleibenden Kosten aus dem Wasser-Gebührenhaushalt der Gemeinde getragen wurden. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeindebürger wird vorgeschlagen, auch im gegenständlichen Fall im Bereich Sonnleiten nach diesem Modell vorzugehen.

Der Differenzbetrag von rund € 35.000,-- muss aus dem Wasser-Gebührenhaushalt der Gemeinde Gnesau finanziert werden. Die Umsetzung des Projekts ist an die Voraussetzung gebunden, dass sämtliche betroffenen Objektbesitzer ihre Zustimmung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage erteilen. Herr Christoph Thamer wird die Gespräche führen und die erforderlichen Zustimmungserklärungen einholen.

Bgm. Stampfer teilt weiters mit, dass nach erneuter Prüfung der Wassermenge, sowie dem Vorliegen aller Zustimmungserklärungen die betroffenen Objekte in den Pflichtversorgungsbereich der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage aufgenommen werden sollten.

Herr GV Pöcher teilt mit, dass die Stallgebäude nicht an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen werden.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger fragt diesbezüglich an, ob es für Milchkammern eine eigene Bewertungseinheit gibt. Diese Frage wird bis zur Vorschreibung der Anschlussbeiträge vom Amt noch abgeklärt.

Weiters regt er an, in die neue Verordnung für die Festlegung des Pflichtversorgungsbereiches aufzunehmen, dass Stallgebäude vom Pflichtversorgungsbereich ausgenommen sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass – vorbehaltlich der ausreichenden Wassermenge – die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage um die Sonnleiten-Siedlung erweitert wird. Die durch Anschlussgebühren nicht gedeckten Kosten in Höhe von rund € 35.000,-- werden aus dem Wasser-Gebührenhaushalt der Gemeinde übernommen. Der Auftrag wird gemäß Angebot an die Firma Rumpf Bau GmbH vergeben. Voraussetzung ist das Vorliegen sämtlicher Zustimmungserklärungen der anzuschließenden Objekte. Weiters wird festgehalten, dass Stallgebäude nicht bei der Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Eine Bewertungseinheit für Milchkammern muss mitberücksichtigt werden.

TOP 8 – Stromliefervertrag KELAG für 2028-2029- Empfehlung zur vorzeitigen Preisfixierung (KELAG)

Herr Mag. Jan Lücke von der KELAG hat der Gemeinde Gnesau eine tagesaktuelle, unverbindliche Preisinformation für die Strombelieferung der gemeindeeigenen Anlagen für den Zeitraum 2028 – 2029 übermittelt. Grundlage sind die aktuell am Terminmarkt gültigen Energiepreise (Stand: 21.7.2026).

Der Mittelpreis für die Jahre 2025-2027 beträgt: € 112 EUR/MWh; Jahresverbrauch der Gemeinde Gnesau: 140 MWh (18 Zählpunkte)

Derzeit ergeben sich folgende Richtwerte (netto, EUR/MWh):

- 2028: 121,81 EUR/MWh
- 2029: 109,19 EUR/MWh
- **Durchschnitt: 115,50 EUR/MWh**

Sollte die Gemeinde das Angebot annehmen, so ist der angeführte Preis bis 22.7.2026 um 8.30 Uhr gültig. Bis dahin muss die Bestellung durch die Gemeinde ausgelöst werden.

Seitens der KELAG wird empfohlen, bereits jetzt eine Preisfixierung für die Jahre 2028–2029 vorzunehmen.

Begründung:

- stabile aktuelle Marktpreise
- keine wesentliche Preisreduktion zu erwarten
- Risiko steigender Preise bei späterer Beschaffung
- hohe Budget- und Planungssicherheit bei sofortiger Fixierung

Vorteile:

- Absicherung gegen Preissteigerungen
- Planungssicherheit für den Gemeindehaushalt
- Nutzung aktueller Marktbedingungen
- Vermeidung kurzfristiger Beschaffungsrisiken

Risiken bei Zuwarten:

- mögliche Preissteigerungen
- höhere Budgetbelastung
- geringere Planungssicherheit

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Preisfixierung für die Stromlieferung 2028 und 2029 bereits jetzt zu beschließen, um einer möglichen Preissteigerung in den Folgejahren entgegenzuwirken.

TOP 9 - Abfallwirtschaftsverband Villach; Nachsorgepflicht Schließungsprojekt der Deponie Müllnern; Beitrag der Gemeinde Gnesau

Der Abfallwirtschaftsverband Villach hat in der Verbandsratssitzung vom 04.05.2026 die Umsetzung des Schließungsprojektes der Deponie Müllnern beschlossen. Grundlage hierfür ist eine gesetzlich verpflichtende Nachsorgemaßnahme (Abdichtung der Deponie nach Entgasung) gemäß behördlichem Bescheid des Landes Kärnten.

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich laut Kostenschätzung auf rund 4,5 Mio. € netto inkl. Doppelnutzung durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Die Einnahmen der PV-Anlage kommen wieder den Mitgliedsgemeinden zugute.

Für die Finanzierung wurde neben einer Darlehensaufnahme den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihren Anteil entweder:

- als Einmalzahlung oder
- über eine anteilige Darlehensfinanzierung zu einem Fixzinssatz von 3,62 % für eine Laufzeit von 25 Jahren

zu leisten.

Der auf die Gemeinde Gnesau entfallende Kostenanteil beträgt € 25.166,35.

Finanzielle Situation der Gemeinde:

Der Müllhaushalt verfügt über eine Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 16.232,--. In der Vermögensrechnung besteht ein kumuliertes Guthaben in Höhe von € 45.974,--.

Damit ist die Finanzierung des Anteils durch eine Einmalzahlung möglich, ohne auf Fremdmittel zurückgreifen zu müssen.

Beurteilung:

Die Wahl der Variante 1 (Einmalzahlung) ist aus folgenden Gründen zweckmäßig:

- Vermeidung von Zins- und Tilgungskosten über 25 Jahre
- Keine zusätzliche Belastung zukünftiger Budgets
- Nutzung vorhandener Rücklagen entsprechend deren Zweckbindung
- Wirtschaftlich günstigere Lösung

Auf Antrag des Gemeindevortandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Gnesau ihren Finanzierungsanteil am Schließungsprojekt Deponie Müllnern in Höhe von € 25.166,35 in Form einer Einmalzahlung (Variante 1) an den Abfallwirtschaftsverband Villach leistet.

Die Bedeckung erfolgt durch die Auflösung der zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve aus dem Müllhaushalt in Höhe von € 16.232,--; der Restbetrag wird vom kumulierten Ergebnis der Vorjahre des Müllgebührenhaushaltes der Gemeinde Gnesau aufgebracht.

TOP 10 - Anträge

a) Errichtung Stützwand auf Parz. Nr. 161/1 KG Zedlitzdorf (öffentliches Gut)

Mit Eingabe vom 20. April 2026 wurde durch Frau Susanne Gritznig, Zedlitzdorf 63, vertreten durch Ing. Norbert Gritznig, um baubehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Natursteinstützmauer angesucht.

Das Bauvorhaben betrifft die Grundstücke Nr. 160/1, 161/1 (öffentliches Gut der Gemeinde Gnesau) sowie 161/6, alle KG Zedlitzdorf.

Im Zuge des Straßenausbaus „Lindenweg“ im Jahr 2018 wurde eine Böschung im Bereich südlich des Grundstückes Nr. 161/6 in einem nicht dauerhaft standsicheren Neigungswinkel belassen. Infolge dessen kommt es zu laufendem Abrutschen von Material (Schotter, Steine, Vegetationsteile) auf den Straßenbereich.

Zur dauerhaften Sicherung der Böschung sowie zur Gewährleistung der Standsicherheit des angrenzenden Wohnhauses ist die Errichtung einer Stützmauer erforderlich.

Projektbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung einer Natursteinstützmauer (Trockensteinschlichtung) entlang des Weges „Lindenweg“.

Auf der Mauerkrone wird ein Stahlbetonsockel mit Schutzgeländer errichtet. Zusätzlich ist die Montage von Photovoltaikpaneelen vorgesehen.

Lage zum öffentlichen Gut:

Die Stützmauer wird so situiert, dass der Mauerfuß im Ausmaß von ca. 50 cm auf dem Straßengrundstück Nr. 161/1 (öffentliches Gut) zu liegen kommt.

Im Bereich einer bestehenden Straßenlaterne ist eine Mauernische vorgesehen, um die bestehende Infrastruktur freizuhalten.

Baurechtliche Beurteilung:

- Die betroffenen Grundstücke sind als Bauland – Wohngebiet gewidmet.
- Durch die Errichtung der Stützmauer erfolgt keine Änderung wesentlicher baurechtlicher Kennzahlen (z. B. verbaute Fläche oder Geschossflächen).
- Die Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden OIB-Richtlinien, insbesondere hinsichtlich:
 - mechanischer Festigkeit und Standsicherheit
 - Nutzungssicherheit (Absturzsicherung)

Ein statischer Nachweis ist im Zuge der Bauausführung vorzulegen.

Öffentliches Interesse:

Die geplante Maßnahme dient:

- der Sicherung der Straßenanlage,
- der Vermeidung von Materialabtrag auf die Fahrbahn,
- sowie der Gefahrenabwehr für Verkehrsteilnehmer.

Damit liegt auch ein öffentliches Interesse an der Herstellung eines dauerhaften und sicheren Zustandes vor.

Bedingungen / Auflagen:

1. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes (ca. 50 cm Mauerfuß) ist zu dulden, sofern keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erfolgt.
2. Bestehende Infrastruktur (insbesondere Straßenbeleuchtung und Leitungen) ist dauerhaft zugänglich und zu schützen.
3. Die Ausführung hat fachgerecht gemäß den vorgelegten Unterlagen und den geltenden Normen zu erfolgen.
4. Allfällige Schäden am öffentlichen Gut sind vom Bauwerber zu beheben.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Errichtung der Natursteinstützmauer im Bereich des öffentlichen Gutes (Grundstück Nr. 161/1, KG Zedlitzdorf), gemäß den eingereichten Unterlagen unter Einhaltung der angeführten Auflagen, zuzustimmen.

Bgm. Stampfer:

- **130-Jahr-Feier und 40 Jahre Partnerschaft:**

Die Feierlichkeiten zum 130-jährigen Bestandsjubiläum sowie zum 40-jährigen Bestehen der Partnerschaft vom 19. bis 21. Juni 2026 sind sehr erfolgreich verlaufen. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Beteiligten für die hervorragende Organisation und Durchführung der Veranstaltung.

- **Gehweg Prekowa:**

Der geplante Gehweg auf der Prekowa wurde bereits ausgesteckt. Eine Besichtigung mit dem betroffenen Grundbesitzer hat stattgefunden. Die erforderliche Zustimmungserklärung wurde dabei eingeholt, sodass der Umsetzung des Projektes nichts mehr im Wege steht.

- **Quellsanierung Gemeindewasserversorgung**

Der erste Abschnitt der Quellsanierung der Gemeindewasserversorgung konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Noch ausständig sind die Festlegung und Vermessung des engeren sowie weiteren Quellschutzgebietes. Die Umsetzung der zweiten Ausbaustufe wird abhängig von den Ergebnissen hinsichtlich der verfügbaren Quellmenge erfolgen.

- **Gasthof Kirchenwirt**

Die Raiffeisenbank prüft derzeit die Ausstattung des Gebäudes. Nach aktuellem Stand soll das Objekt künftig verpachtet und nicht verkauft werden.

- **Naturbadeteich am Sportgelände**

Frau Susanne Glatz-Jorde erstellt derzeit eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Naturbadeteiches am Sportgelände der Volksschule Gnesau. Dieses Projekt ist das Ergebnis der Bürgerbefragung und wird durch einen Investor unterstützt.

Herr Vbgm. Dr. Pleschberger erklärte seine Bereitschaft, aktiv an diesem Projekt mitzuwirken.

- **Glasfaserausbau – Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Wiederherstellungs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Glasfaserausbaus werden demnächst durch die Firma Swietelsky durchgeführt. Die Gemeinde muss sich aufgrund der Insolvenz der Firma Speed-Connect mit 50 % an den Kosten beteiligen. Die Fertigstellung der Ausbauarbeiten in den Ortsteilen Gurk und Gnesau ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

Vbgm. Dr. Pleschberger weist darauf hin, dass künftig bei Verträgen mit diversen Unternehmen auch entsprechende Ausstiegsszenarien und Absicherungen für den Fall der Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen berücksichtigt werden sollten.

- **Regionaler Mikro-öffentlicher Verkehr**

Das Projekt „Nockmobil“ soll durch das neue Modell „Regionaler Mikro-öffentlicher Verkehr“ ersetzt werden. Das Projekt wird über den Biosphärenpark Nockberge zur Förderung eingereicht und soll die regionale Mobilität deutlich verbessern.

Eine Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn sich auch die Gemeinden Bad Kleinkirchheim und Reichenau am Projekt beteiligen.

Wesentliche Eckpunkte:

- Abwicklung über eine neue Förderschiene mit Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.
- Die bisher notwendigen Abrechnungen im Bereich der Schülertransporte entfallen für die Gemeinden.
- Es ist lediglich mit geringfügigen Kostenschwankungen aufgrund des tatsächlichen Aufwandes zu rechnen.
- Die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde betragen maximal € 4.500,-- jährlich für die Dauer von vier Jahren.
- Das Call-Center für die Fahrtbestellungen soll künftig effizienter organisiert werden.

- Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen ausschließlich für dieses Projekt verwendet werden und müssen jederzeit verfügbar sein.
- Geplante Betriebszeiten:
 - Montag bis Freitag von 06:15 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - in der Hauptsaison bis 22:00 Uhr.
- Als Dienstleister sind die Firmen Ebeneder, Fa. Ebner und Family of Power vorgesehen.
- Für Nutzer gelten die Verbundtarife zuzüglich eines Komfortzuschlages von € 2,--.
- Ermäßigungskarten, wie beispielsweise das Klimaticket, werden anerkannt.

Die erforderlichen Verträge werden nach Vorliegen einer positiven Förderzusage den beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.

- **Klima- und Energiemodellregion (KEM)**

Die neue KEM-Managerin, Frau Kerstin Staudacher, Nachfolgerin von Frau Johanna Butta, stellte sich bei Bürgermeister Stampfer und Amtsleiterin Böhme vor.

Folgende mögliche Maßnahmen wurden besprochen:

- Durchführung einer „Stromfresser-Challenge“
 - Umsetzung der Mikro-ÖV-Strategie gemeinsam mit Bad Kleinkirchheim und Ebene Reichenau
 - Erstellung bzw. Überprüfung eines Energieausweises für die alte Schule Zedlitzdorf
 - Prüfung eines möglichen Fenstertausches bei der alten Schule Zedlitzdorf als Energieeffizienzmaßnahme samt Fördermöglichkeiten im Rahmen einer Altbausanierung
 - Umsetzung von Hitzeschutzmaßnahmen durch Sonnensegel im Bereich Schule und Kindergarten
- **Finanzielle Unterstützung des Landes Kärnten**

Frau Landesrätin Lager-Pöllinger teilte mit, dass die Gemeinde Gnesau zur Stärkung des operativen Haushaltes BZ-Mittel außer Rahmen in Höhe von € 43.000,-- erhält.

Am 24. August 2026 findet im Amt der Kärntner Landesregierung ein Termin betreffend die Finanzierung von Hochwasserschutzprojekten statt. Der Gemeindevorstand wird zu diesem Termin eingeladen.

GR. Ritzinger:

- Die geplante Buchpräsentation verzögert sich und wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.
- Das Projekt „Betreuung von Jugendlichen im Kulturhaus Gnesau“ – initiiert von Frau GR. Berger - wird von einem Investor finanziell unterstützt. Das Projekt soll verstärkt beworben werden; entsprechende Flyer wurden bereits an die Zielgruppe verteilt. Dank an Frau Berger für diese Initiative.
- Das jährliche Familienfest findet heuer nicht statt; es könnte sein, dass die Naturfreunde ein ähnliches Fest organisieren.
- Der Bürgermeister der Partnergemeinde Hornstein feiert seinen 40. Geburtstag; ein Billett wurde organisiert und mit den Unterschriften der Gemeinderäte an Herrn Mag. Wolf übermittelt.
- Das Kinderturnen wird sehr gut angenommen.
- Zusätzlich wurde ein Schwimmkurs angeboten.

GR. Mag. Mitter:

- Das Sportcamp wird im Juli 2026 wieder über einen Zeitraum von zwei Wochen mit toller Beteiligung der Kinder und Jugendlichen durchgeführt. Dank an den Sportverein für die Bereitstellung des Kühlschranks.

- Im Rahmen der Blumenolympiade fand die Besichtigung des Dorfplatzes bereits statt. Die nächste Bereisung der privaten Objekte erfolgt am 31. Juli 2026.
- Eine Theaterfahrt zum Schloss Albeck am 4. September 2026 wird noch ausgeschrieben.
- Der Kinderausflug am 19. September 2026 soll unter Nutzung der Kärnten Card stattfinden; möglicherweise zum Tierpark Feld am See.
- Die Feier zum 10. Oktober befindet sich in Planung; als Festredner ist Dr. Wilhelm Wadl vorgesehen.
- Der „Tag der älteren Generation“ wird wieder Anfang November durchgeführt. Ein genauer Termin wird noch bekannt gegeben.
- An der Schwimmoffensive des Landes Kärnten kann heuer leider nicht teilgenommen werden. Alternativ wird eine Unterstützung der Schulschwimmkurse angedacht.

GR. Ferlan:

- Das Sommerprogramm im Tourismus wurde erneut erfolgreich zusammengestellt.
- Angeboten werden:
 - 5 Hüttenwanderungen,
 - 4 Höhenwanderungen,
 - 4 Kräuterwanderungen.

Neue Wanderführer konnten gewonnen werden. Alle Gemeinderäte sind zur Teilnahme an den Wanderungen herzlich eingeladen. Ein besonderer Dank gilt der Familie Süßenbacher für die Verpflegung bei den Wanderungen.

GV Pöcher:

- Das Bocciaturnier des Sportvereins mit Kinderolympiade war eine sehr gelungene Veranstaltung.
- Der gemeinsame Ausflug der Feuerwehrjugend und der Bläserbande mit rund 20 Kindern nach Laibach am 12. Juli 2026 verlief erfolgreich; Dank an den Bürgermeister für die Finanzierung der Bewirtung.
- An diesem Wochenende (25.-26.7.2026) findet am Areal der Volksschule eine 24-Stunden-Übung der Feuerwehrjugend mit Nachtübung statt.

GR. Ing. Tanner:

- Bedankt sich im Namen der Feuerwehr-Musikkapelle für die stets gute Unterstützung durch die Gemeinde.

GR. Weißmann:

- Bei der Straßensanierung auf der Eben wäre eine frühzeitige Information über die Arbeiten wünschenswert gewesen.
- Die „Glatz-Kurve“ bei der Maitrattenstraße sollte saniert werden, da dort regelmäßig Schotter auf die Fahrbahn gelangt.
- Anfrage zum geplanten Ausbau des Maitrattenbaches. Bgm. Stampfer teilt mit, dass der Ausbau des Maitrattenbaches für 2027 geplant ist.

Vbgm. Dr. Pleschberger:

- Eine Rückwidmung von Bauland ist für die Gemeinde problematisch, da entsprechende Belastungen bestehen. Im Falle von Rückwidmungen müssten Aufschließungskosten rückerstattet werden, was für die Gemeinde finanziell nicht tragbar wäre.
- Renaturierungsmaßnahmen werden derzeit vom Bund in hohem Ausmaß gefördert.

GR. Lecher:

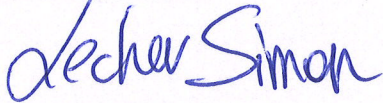
- Dank für die jährlich stattfindenden Wildbachbegehungen der Mitglieder des Gemeinderates.
- Die Viehzuchtgenossenschaft erhielt einen Zuschuss für einen Pferdeanhänger in Höhe von € 1.500,--.
- Die Dieselaktionen werden weiterhin zweimal jährlich durchgeführt. Aufgrund der derzeit niedrigen Treibstoffpreise wurde zusätzlich eine weitere Aktion angeboten.
- Auch die Strohaktionen werden wie gewohnt gut angenommen.

Nach Beendigung der Wortmeldungen beschließt der Vorsitzende die 22. Gemeinderatssitzung um 21:20 Uhr und dankt den Mandataren für die konstruktive Sitzung.

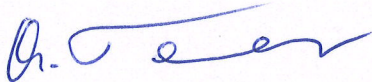
genehmigt am: 22.9.2026

Unterschriften:

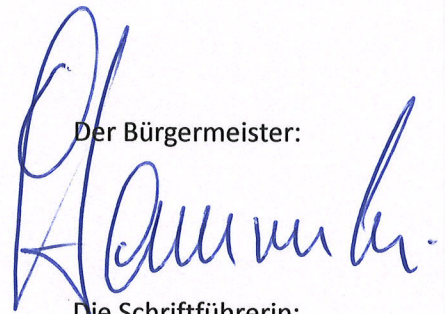
GR. Simon Lecher



GR. Ing. Christina Tanner



Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:

